Düsseldorfer Zeitung.

№ 135. Sonntag den 16. Mai. 1847.

☞ Die zweite Beilage zu Nr. 134 d. Bl. werden die geehrten Abonnenten richtig erhalten haben.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Herren-Kurie am 8. Mai.

(Schluß.)

Graf Dohna-Lauck: Die gründliche Erörterung, die ich aus dem Munde des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz so eben gehört habe, hat mich einerseits in meiner schon früher gewonnenen Ueberzeugung bestärkt, andererseits hat sie aber nicht alle Bedenken heben können, die ich gegen einzelne Punkte des Gesetzes schon früher gefaßt habe. Der Militairstand ist von einem Redner ein exceptioneller Stand genannt worden, und wenn ich auch zugestehe, daß man ihn in mancher Beziehung so nennen könnte, so kann ich das doch nicht so weit ausdehnen, daß man auch die militairische Ehre als etwas ganz Anderes darstelle, als die bürgerliche Ehre. Diese Auffassung muß ich meinerseits als vollkommen irrig anerkennen. Die militairische Ehre muß ihrem Wesen nach ganz übereinstimmend mit der bürgerlichen Ehre seyn, sonst würde die Ehre nicht Ehre seyn. Will man das nicht anerkennen, so muß man für die militairische Ehre eine andere Bezeichnung annehmen. So lange man aber denselben Ausdruck braucht, so lange kann man, glaube ich, nicht umhin, daß man bürgerliche und militairische Ehre in ihrem Wesen für einerlei hält. Steht dieses nun fest, so sehe ich wirklich nicht ein, wie man bei Beurtheilung der Bescholtenheit die ehrengerichtlichen Strafen ganz unberücksichtigt hat lassen wollen. Ich habe die Sache reiflich überlegt und kann diese Ansicht unter keinen Umständen theilen. So sehr ich nun auch die Nothwendigkeit einsehe, dieses zuvörderst anzuerkennen, so kann ich mich doch nicht allen Bestimmungen, die im zweiten Abschnitt §. 1 des Gesetzes festgesetzt sind, anschließen. Es heißt nämlich hier, daß die als bescholten angesehen werden sollen, welche durch ein militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4 Litt. b bis e der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt sind. Unter den in der Verordnung über die Ehrengerichte verfügten Strafen ist hier die erste sub a genannte schon ausgelassen. Sie enthält eine Rüge von Seiten der Ehrengerichte. Nun folgen die übrigen sub b, c, d und e genannten Punkte, und diese sind einfache Entlassung aus der Armee, Entfernung aus dem Offizierstand mit Verlust aller Titel, Verlust der Militair-Uniform und Entfernung aus dem bisherigen Wohnorte. Diese Strafen sind bloß aufgeführt, ohne daß gesagt ist, auf welche Vergehungen sie gelegt werden, und wenn hier bei Beurtheilung der Bescholtenheit eine von diesen Strafen oder alle berücksichtigt werden sollen, so würde ich mich dahin entscheiden, daß nur die einzige Bestimmung sub e, Entfernung aus dem Offizierstande mit Verlust des Titels, der Charge und der Fähigkeit der Wiederanstellung, allein berücksichtigt werden könne. Ich glaube, daß diese Strafe nur solche Vergehen treffen kann, welche das koncentrirt darstellen, was als Verletzung der militairischen Ehre betrachtet werden kann, und es wird ohne Bedenken, wenn man den Vergehungen, die mit dieser Strafe belegt sind, auf den Grund geht, gewiß auch die bürgerliche Ehre dadurch als verletzt erachtet werden. In Betreff der übrigen ehrengerichtlichen Strafen kann ich mich nicht dafür entscheiden, daß sie in dieses Gesetz aufgenommen werden. Die Entlassungen aus dem Militairdienste, die der Herr Kriegs-Minister angeführt hat, scheinen mir allerdings in den erwähnten Fällen keine harten Strafen zu seyn, im Gegentheile erscheinen sie mir als mild. Nichtsdestoweniger kann in Zukunft aber der Fall vorkommen, wo Ehrengerichte diese Strafen in nicht milder Anwendung auflegen, und da mir nicht klar vorliegt, auf welche Vergehungen die erwähnten Strafen erfolgen sollen, so kann ich mich nicht dafür entscheiden, daß dieselben in den Gesetz-Entwurf aufgenommen werden. Der Verlust der Militair-Uniform und Entfernung aus dem bisherigen Wohnorte können als Strafe auf Vergehungen gelegt werden, die nicht von solcher Bedeutung sind, daß man die Ehre so weit beeinträchtigt halten könnte, daß solche Individuen als bescholten in bürgerlicher Beziehung zu betrachten wären. Ich würde also den zweiten Abschnitt des §. 1 nur mit der Einschränkung annehmen, daß nur die sub Lit. e der Verordnung über die Ehrengerichte genannten Strafen als solche betrachtet werden, mit welchem die Bescholtenheit in bürgerlicher Beziehung verbunden ist, daß aber die übrigen Punkte a. b. d. e. weggelassen würden.

Kriegsminister v. Boyen: Ich glaube dem verehrten Redner danken zu müssen, daß er mich auf eine Auslassung aufmerksam gemacht hat, die ich in meinem vorigen Vortrage unterlassen habe, weil er voraussetzt, das Unterlassen habe keine bürgerlichen Folgen, sondern es treffe nur den Offizier in seinen militärischen Rechten und im Verluste auf Versorgungs-Ansprüche. Wollen die Behörden nachher ihn trotzdem noch in anständige Corporationen wählen, so liegt das in ihrem Ermessen, in ihrem Gefühl. Aber eine andere Bedingung ist noch da, die selbst bei Anwendung der härtesten Strafe — das ist also das Entfernen — zur Sprache kommen könnte. Das haben wir bei den Soldaten, welche die National-Kokarde verloren und durch einige Jahre ein ihre vorhergehende Handlung besserndes Leben geführt haben. Dann werden sie dem Könige vorgeschlagen und bekommen die National-Kokarde und die bürgerlichen Rechte wieder. Dafür, daß man aber auch sehr vorsichtig bei diesem Rehabilitiren bleiben müsse, fällt mir in dem Augenblicke ein Beispiel aus der älteren Kriegsgeschichte ein, welches noch zum Schluß hier angeführt werden kann. In der Schlacht von Minden, welche Herzog Ferdinand von Braunschweig im siebenjährigen Kriege lieferte, war die französische Armee im vollen Rückzuge, und wenn die englische Kavallerie, die unter einem General stand, dessen Name ich in diesem Augenblicke vergessen habe, weil er nicht hierher gehört, da gewesen wäre, so wäre die ganze französische Armee vernichtet worden. Herzog Ferdinand schickte an den englischen General 6 oder 7 Adjutanten, zuletzt den Chef des Generalstabs, mit dem Befehl, er sollte angreifen, er verweigerte es aber. Der Fall war so eklatant, daß er von dem Herzog Ferdinand dem Könige von England angezeigt wurde, und er wurde durch ein kriegsgerichtliches Erkenntniß nicht allein kassirt, sondern er verlor auch alle seine Standeswürden. Einige Jahre später, als vielleicht ein Wechsel der Meinungen eingetreten war, er auch durch Erbschaft einen anderen Titel bekommen hatte, wurde er rehabilitirt. Dieser Mann wurde sogar Minister und war einer von den Ministern, die den Krieg mit Nordamerika herbeiführten, er gehörte zu einem Ministerium, welches ich nicht weiter bezeichnen will. Ich führe dies nur an, um zu zeigen, daß man nicht vorsichtig genug seyn kann.

Graf v. Dyhrn: Nicht aus den einzelnen Beispielen und Punkten, die hier angeführt und so vielfach und gründlich durchsprochen worden sind, sondern aus der allgemeinen Anschauung und aus der Freude, daß das uralte deutsche Institut der Genossenschafts-Gerichte uns gewährt werden soll da, wo der gewöhnliche Richter nicht ausreicht, aus dieser Anschauung und dieser Freude darüber kann ich mich auch nur der Meinung der Minderzahl der Abtheilung anschließen. Ich lasse hier alle materiellen Entscheidungen bei Seite. Jede Entscheidung eines Menschen kann Fehler haben, aber nach meiner Ansicht kommt es auf diese nicht an, sondern ich lege den Accent auf das Gericht der Genossen, und in Folge dieses Accents fordere ich für die hohe Kurie und insofern auch für mich das Recht, was jeder Offizier hat, das Recht, in Betreff meiner Ehrenhaftigkeit allein von meinen Genossen gerichtet zu werden. Dieses Rechtsprinzip wurde in dem Heere zuerst eingeführt. Es wird wohl Niemand, der die preußische Geschichte kennt, die segensreichen Folgen verkennen, welche dort dieses uralte deutsche Prinzip des Genossenschaftsgerichtes schon gehabt hat. Nun soll es auch dem Volke mitgetheilt werden, und darum fordere ich, daß es ihm auch ganz ungeschmälert mitgetheilt wird. Ich fordere, daß wir dasselbe Recht haben, um welches wir bis jetzt den Krieger beneidet haben; daß wir blos von unseren Genossen gerichtet werden. Der Offizier wird von Niemand anders gerichtet. Ich fordere denselben Vortheil auch für uns, und darum muß ich mich der Meinung der Minderheit anschließen, weil sonst eine andere Genossenschaft das Recht hätte, von meiner Genossenschaft mich auszuschließen, während ich nicht das Recht habe, Jemanden von der Genossenschaft des anderen Theiles auszuschließen. Ich bin fest überzeugt, daß Keiner von uns und kein Stand unter uns die aufnehmen wird, welche von irgend einem Stande ausgeschlossen sind. Ich wünsche aber nur, daß das eben von meinen Genossen und von den Genossen jeden Standes ausgesprochen werden dürfe.

Kriegs-Minister v. Boyen: Ich glaube, um ein Mißverständniß zu vermeiden, was die so eben beendigte Rede des verehrten Redners herbeigeführt haben könnte, noch auf Folgendes aufmerksam machen zu müssen. Wenn der Standesgenosse irgend einer Kurie und Abtheilung kein Krieger ist, so wird es keinem militairischen Ehrengerichte einfallen, über ihn ein Urtheil zu fällen. Ist er dagegen ein Krieger, so hat er es in der Gewalt, aus eigenem Antriebe den Gesetzen dieses Standes sich zu unterwerfen. Wenn er also — wovon ich mit voller Ueberzeugung aussprechen, daß es in unseren Annalen nicht vorkommen wird — wenn er also im Kriege eine Handlung begeht, die vollgültig das Entfernen aus dem Offizierstande erfordert, soll dann der Offizierstand ihn so lange unter sich dulden, bis in einer anderen Genossenschaft über ihn abgeurtheilt werden kann? Das ist die einfache Frage.

Graf von Dyhrn: Ich muß mich undeutlich ausgedrückt haben, sonst glaube ich, wäre es nicht möglich, daß ich so mißverstanden worden wäre. Ich habe ja nicht gesagt, daß dazu, daß Jemand aus dem Offizierstande entfernt werden soll, das Urtheil der Kurie oder seiner ständischen Genossenschaft nöthig ist, sondern eben weil ich wünsche, daß das Urtheil keines anderen Standes Jemanden aus dem seinen entferne, bin ich auch weit entfernt, zu verlangen, daß unser Urtheil irgend Jemanden aus einem andern Stande entferne. Ich muß aber behaupten, daß ich das Bewußtsein habe, daß, wenn auf irgend Jemand, — sei er aus welchem Stande er wolle und namentlich aus dem von uns allen hochverehrten Kriegerstande, namentlich da, wo es gilt, das Vaterland zu vertheidigen — nur der kleinste Theil der Unehrenhaftigkeit, der kleinste Staub der Unehrenhaftigkeit haftet, wir ihn gewiß nie unter uns dulden werden. Ich verlange und bitte blos, daß wir dann zu der Entfernung aus unserm Stande auch unser Ja! sagen können.

Kriegs-Minister v. Boyen: Ich bitte Sie nur, mir gütigst eine Frage zu beantworten. Wenn der Offizier in einer solchen Lage entfernt werden soll, so kann dies nur durch Königliche Sanktion geschehen. Wollen Sie unter diesen Umständen noch, daß irgend eine Kurie, welche es sey, ein Urtheil fälle und dadurch möglicherweise die Sanction des Königs removire?

Prinz von Preußen: Ich will aus dem Vortrage des letzten Redners eine andere Stelle hervorheben. Ich stimme ganz darin bei, daß zu hoffen sey, daß niemals eine Kurie ein Individuum in ihre Mitte aufnehmen werde, das durch ehrengerichtlichen Spruch aus dem Offizierstande entfernt oder entlassen ist. Wie gesagt, diese Hoffnung theile ich vollkommen; aber Hoffnungen sind keine Gewißheit. Ich stelle also die Frage: Wie Jemand, der die Uniform trägt, die mit gutem altpreußischem Ausdrucke der Rock des Königs heißt, sich zu benehmen hat, wenn er einen frühern Kameraden, über den er selbst vielleicht den Urtheilsspruch gefällt hat, in Folge dessen er den Dienst hat verlassen müssen, als Stand in der Versammlung neben sich erblickt? Diese Frage stelle ich an Jeden von Ihnen. Meine Herren! es sind Viele unter Ihnen, welche den Rock des Königs tragen. Kann einer von uns mit einem solchen Entlassenen in der ständischen Versammlung sitzen?

Graf v. Dyhrn: Ich halte es nur für meine Pflicht, Sr. Excellenz mit dem entgegengesetzten Falle dar auf zu antworten. Wenn ein Militair Mitglied einer Standschaft ist und die Standschaft sich aus irgend einem Grunde genöthigt sieht, ihn aus ihrer Mitte zu entfernen, so wird er dadurch, daß das Urtheil auch von Sr. Maj. bestätigt wird, eo ipso nicht aus dem Militärstande entfernt.

Kriegs-Minister v. Boyen: Ganz gewiß, das versichere ich.

Graf v. Dyhrn: Es wird entschieden, Excellenz.

Kriegs-Minister v. Boyen: Es ist gar keine Frage, einen solchen Mann, der von einem anderen Stande, von einer anderen Kurie nicht für ehrenhaft erklärt worden ist, den werden wir nicht behalten.

Graf v. Dyhrn: Nein. Es wird erst kein Prozeß darüber entstehen, sondern es wird gleich ausgesprochen werden, und diesen sofortigen Ausspruch wünsche ich eben auch.

Kriegs-Minister v. Boyen: Das ist gar keine Frage.

Graf v. Dyhrn: Was diesen Einwand betrifft, so ist es allerdings ein Fall, von dem ich glaube, daß er nie vorkommen wird. Wenn er aber vorkommt, so hat derjenige, welcher den Rock trägt, den jene Person nicht so rein gehalten hat, jederzeit das Recht, auf die Ausstoßung derselben anzutragen, und diejenige Versammlung, in welcher dieser Antrag geschieht, wird auch, glaube ich, dann diesem Antrage sofort Folge geben.

Fürst Carolath: Ich habe mich auch in der Abtheilung befunden, und es haben mich alle die Gründe, welche wir aus der zweiten Kurie geschöpft haben, von meiner Meinung nicht ganz entfernen können, und ich würde weitläufiger antworten, wenn nicht schon durch den hochverehrten Minister von Boyen vollständig darauf geantwortet worden wäre. Ich will nur Einiges anführen, welches mich hauptsächlich dazu bestimmt hat, meiner früheren Ansicht treu zu bleiben. Er hat es ausgesprochen, indem er sagte: die ganze preußische Nation ist wehrhaft, folglich ist nicht blos ein Stand hier als der anzusehen, der zum Militär gehört, sondern es ist auch die Landwehr zu berücksichtigen. Wie wollten wir Jemand aufnehmen, der entweder eine Beschuldigung erfahren oder durch ein Ehrengericht verurtheilt worden ist, nicht hier seyn zu können und von der Wahl eines Landwehr-Offiziers ausgeschlossen zu werden? Das würde Beides eintreten können. Ich habe ferner gehört, daß Einwendungen gegen die Ehrengerichte gemacht worden sind, als wenn sie nicht dieselbe Kraft hätten, nicht so konstruirt wären, wie ein anderes Gericht. Ich habe mich näher erkundigt und gehört, daß die Urtheile der Ehrengerichte nicht blos durch den Auditeur formulirt werden, sondern die Urtheile werden von demselben genau geprüft und auf die betreffende Gesetzesstelle bezogen, nach der geurtheilt wird. Es wird das Gesetz angeführt, nach dem verurtheilt wird. Der Auditeur ist verbunden, die Stelle des Gesetzes zu zeigen und den Inhalt auf das Vergehen anzuwenden. Darauf erkennen und verurtheilen die Mitglieder des Ehrengerichts. Es ist dann von einer anderen Seite aufgeführt worden, es sey eine Härte, wenn Jemand durch ein Ehrengericht wegen Unentschlossenheit verurtheilt würde. Ich frage, ob dies ein Grund wäre, um ihn auszuschließen? Ich glaube, Ja. Es ist nicht blos Entschlossenheit im Linien-Militär nöthig, sondern auch

als Stand, um in die Landwehr als Offizier eintreten zu können. Ich würde mich auf die Höhe des vorhin Gesagten emporschwingen können, ja es hat mich gerade in meiner Ansicht bestärkt. Denn eine so hochstehende Versammlung, wie die ständische, muß mit einem Spiegel verglichen werden, der durch den leisesten Hauch getrübt werden kann. Aus diesen Gründen habe ich mich für die Majorität in der Abtheilung erklärt.

Graf Ziethen: Mich weiter auf eine weitläufige Debatte einzulassen, ist nicht mein Wunsch, ich wollte nur mit wenigen kurzen Worten sagen, daß ich für Annahme der Frage mich durchaus und entschieden erkläre, und zwar 1) deshalb, weil wir in einem reinen Militär-Staate leben, 2) aber, weil mir im Vaterlande keine Corporation bekannt ist, in welcher die Ehre einen so hohen Werth hätte, wie im Militärstande, 3) aber, weil ich in der Beibehaltung dieses Prinzips die größte Gewährleistung für das Gedeihen unserer Kinder, die größte Gewährleistung für die Vererbung unserer ständischen Rechte finde. Zugeben will ich, daß in der Abfassung der Ehrengerichte einige Passus enthalten sind, die nicht ganz auf das ständische Wesen passen möchten. Ich verlasse mich aber und vertraue mit vieler Zuversicht auf die Weisheit des Gesetzgebers, daß diese mit der Zeit den ständischen Verhältnissen werden angepaßt werden.

Fürst Lynar: Ich erlaube mir einen vermittelnden Vorschlag zu machen. Wenn die Ehrengerichte künftig nach zwei Kategorien ihre Urtheile fällten, so könnten gewisse Handlungen unter einer Kategorie subsumirt werden, nämlich solche Handlungen, welche, auf dem Boden eines ehrenwidrigen Sinnes gewachsen, Strafen nach sich zögen, welche dem Betroffenen auch die bürgerliche Ehre raubten und ihn unfähig machten, zu einer ständischen Corporation zu gehören. Die andere Kategorie umfaßte andere Handlungen, die aus dem militärischen Standpunkt zwar nicht zu billigen wären und zur Folge haben könnten, daß der Betroffene aus dem Militärdienst scheiden müßte, ohne daß jedoch seine bürgerliche Ehre darunter litte. Die zweite Kategorie würde mehr den Charakter einer Disziplinarstrafe annehmen. Urtheilten nun die militärischen Ehrengerichte aus diesem Standpunkte, und würden dabei die bezeichneten Kategorien festgehalten, so könnte man den einheitlichen Begriff der Ehre sicherstellen, und was in einer Corporation als ehrenwidrig bezeichnet würde, müßte auch für die andere gelten. Ich fühle wohl, daß ein solcher Vorschlag in das Gesetz nicht paßt, aber ich erlaube mir, ihn wenigstens zur Sprache zu bringen, weil dies vielleicht mit Veranlassung geben könnte, an die Revision dieses Theils der Militär-Gesetzgebung zu denken.

Marschall: Es würde also nicht ein besonderes Amendement seyn, sondern blos in der Berathung liegen?

Fürst Lynar: Ja.

Kriegsminister v. Boyen: Aber die Warnung würden Sie doch behalten wollen?

Fürst Lynar: Gewiß.

Dann wäre es schon die dritte Kategorie. Das Entlassen kann nie von einem andern Stande in Anspruch genommen werden, weil es ein Vorrecht der Krone ist. Der König muß das Recht behalten, zu jeder Zeit dem Offizier zu sagen: „Mein Freund, ich kann dich nicht mehr brauchen," und wenn er auch keinen weiteren Grund angibt, ihn zu entlassen. Es ist eine größere Heeres-Verwaltung nicht anders denkbar, als daß der König dieses Recht hat; es ist auch in allen anderen Staaten der Fall. Ich erinnere mich dabei einer Aeußerung, die der verstorbene Minister Pitt im Parlament machte, wo die Rede von der Entlassung eines Offiziers war. Er sagte, wenn der König sagt: „Mir gefällt Ihre Nase nicht, und ich entlasse Sie, so ist das ein Gesetz."

Graf Dohna-Reichertswalde: Auch ich habe zu der Majorität des Ausschusses gehört und wurde geleitet von der Ansicht, die im Gutachten enthalten ist. Ich wollte mir Einiges gegen die Auseinandersetzung der Minorität anzuführen erlauben. Es ist indessen sehr viel davon, ja das Meiste bereits durch die Worte des Herrn Kriegsministers erledigt worden, und ich will die Versammlung nicht mit Wiederholungen ermüden; es muß mir aber auch vergönnt seyn, noch etwas zu bemerken über den Antrag des verehrten Herrn, der da vor mir sitzt. Derselbe hat die Ehrengerichte zurückweisen wollen, eben weil er den Genossenschafts-Gerichten die Stelle über ihnen einräumen will. Es ist wiederholt ausgesprochen worden, und wir haben auch aus hohem Munde die Worte vernommen, daß die Stände neben einander und mit einander stehen sollen und wirken zum Besten des gesammten Vaterlandes, von einer Sonderung soll nicht die Rede seyn. Mehrmals ist auch in der hohen Stände-Versammlung die Rede davon gewesen, daß der hochverehrte Kriegerstand, dem wir so viel verdanken, eigentlich in alle Stände übergehe und mit ihnen gemeinsam ein Ganzes im Vaterlande bilde. Ich glaube nun, daß auch die militärischen Gesetze hier nicht streng und schroff den Gesetzen der ständischen Genossenschaften gegenüberstehen dürfen, ich glaube, daß sie neben einander stehen und sich gegenseitig ergänzen müssen; und daher glaube ich, daß, wenn wir alle diese Bestimmungen annehmen und uns nach ihnen richten, die militärischen Ehrengerichte zu unserem gemeinsamen Heile seyn werden. Ich sehe nicht die mindeste Gefahr darin, wenn wir den ganzen Entwurf annehmen, den ich als eine nicht genug dankenswerthe Gabe des erhabenen Gebers betrachten muß. Die Nichtannahme, so glaube ich, wird eine sehr nachtheilige moralische Wirkung hervorbringen, zumal wenn wir den vorliegenden Punkt entfernen oder auch nur limitiren wollten. Wenn wir an dem ganzen Entwurf ohne weiteres zu zerren anfangen, so werden wir auch etwas Verzerrtes erhalten, was durchaus nicht nützlich und heilbringend seyn würde. Ich glaube also, es muß dieser nachtheilige moralische Eindruck durch Beibehaltung des ursprünglichen Entwurfs vermieden werden, was nicht stattfinden würde, wenn wir einen durch seine Kriegsgenossen und Kameraden für bescholten erklärten Mann in der ständischen Versammlung sähen. Se. Königl. Hoheit haben eben zu bemerken geruht, wie mißlich es seyn müßte, wenn Jemand, der den Rock des Königs trägt, genöthigt seyn sollte, in der ständischen Versammlung neben einem solchen zu sitzen, der schon für anrüchig erklärt worden ist. Dies hat auch die Majorität des Ausschusses geleitet und Einfluß auf sie geübt, und das ist der Grund, aus dem ich mich gegen diesen verehrten Herrn erklären muß.

Graf v. Arnim: Bei den Verhandlungen, die in der Drei-Stände-Kurie und auch heute in diesem Saale stattgefunden haben, ist so Vieles und Vortreffliches über den Gegenstand gesagt worden, daß ich mich, so weit möglich, enthalte, auf seine Grundlagen näher einzugehen. Ich glaube vielmehr, es kommt darauf an, die Punkte ins Auge zu fassen, wo eine Annäherung der sich entgegenstehenden Ansichten möglich ist, und wo Zweifel und Mißverständnisse gehoben werden können, aus denen vielleicht ein großer Theil der verschiedenen Ansichten, die sich kundgegeben haben, hervorgegangen ist. Ich gestehe selbst, daß nach den Vorträgen, die ich vernommen habe, zwei Punkte mir nicht vollständig aufgeklärt zu seyn scheinen, nämlich wie Punkt 4 Litt. b des Gesetzes über Ehrengerichte eigentlich zu verstehen und wie es mit ihm in Bezug auf das vorliegende Gesetz zu halten ist. Er befindet sich unter den Punkten, die dies Gesetz enthält, als ein solcher, der, wie es §. 11. heißt, ohne weiteres Verfahren die Ausschließung aus ständischen Versammlungen zur Folge haben wird. Es ist nun zunächst die Frage: Ist es die Ansicht des Gesetzes über die Ehrengerichte, auch diesen Punkt als einen solchen zu betrachten, in welchem der Ausspruch des Ehrengerichtes auf Entlassung aus dem Dienste die Ehre des Offiziers für befleckt erachtet? Ich habe aus einem hohen Munde vernommen, daß allerdings die Entfernung aus dem Offizierstande eigentlich der Punkt sey, in dem ein solcher Ausspruch positiv enthalten ist. Ich habe aus dem Munde des Kriegsministers zu vernehmen geglaubt, daß nicht eigentlich eo ipso mit der Entlassung aus dem Dienste eine levis notae macula auf dem Manne ruhe (Kriegs-Minister: eine militairische!), sondern daß nur das darin liege, was ich namentlich im §. 1 des Gesetzes über die Ehrengerichte alternativ zu finden glaube. Es heißt nämlich im §. 1 der Verordnung über die Ehrengerichte: „Der Zweck der Ehrengerichte ist, die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, so wie die Ehre des Einzelnen, zu wahren und gegen diejenigen Mitglieder, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, auf dem Wege einzuschreiten." Ich könnte mir also denken, daß gewisse Fälle, wo eben diejenigen Handlungen geübt, diejenigen Aussprüche von den Ehrengerichten gefällt werden, die §. 4 Litt. b — e enthalten sind, daß gewisse Fälle, sage ich, sich auf die Ueberzeugung des Ehrengerichtes gründen, daß dem betreffenden Offiziere das richtige Ehrgefühl mangle, andere sich aber darauf gründen können, daß ihnen die Ueberzeugung beiwohne, daß das Benehmen des Offiziers zwar nicht einen Mangel an Ehrgefühl anzeige, aber nicht den Verhältnissen des Offizierstandes entspreche. Ist diese meine Auffassung die richtige, so scheint mir hierin wenigstens ein Weg zu liegen, um die verschiedenen Ansichten, welche geltend gemacht worden sind, einander näher zu rücken. Es würde dahin führen 1) über diesen Punkt eine nähere Aufklärung in Beziehung auf die Motive zu geben, welche das Ehrengericht hierbei befolgt, und 2) wäre der Punkt b. und vielleicht auch andere Punkte, die im Entwurfe des Gesetzes enthalten sind, näher ins Auge zu fassen und sich darüber klar zu werden, inwiefern sie unter diejenigen gehören, bei denen die Ehrengerichte das richtige Ehrgefühl vermißen, oder ob sie blos zu denen gehören, bei denen sie sich dahin aussprechen, daß das betreffende Mitglied in seinem Benehmen nicht den Verhältnissen des Offizierstandes entspreche. Das ist der eine Punkt, der vorher der Aufklärung bedürftig schien, der zweite Punkt ergab sich aus einem Austausche der Ansichten zwischen dem Herrn Kriegs-Minister und einem verehrten Mitgliede aus Schlesien. Man sagte: wird der Offizier von seinen Genossen nicht mehr für würdig, sein Benehmen nicht mehr als ein solches erachtet, was ihm erlaubt, im Offizierstande zu bleiben, so scheidet er ohne weiteres Verfahren auch aus der ständischen Genossenschaft, es wird ihm ohne weiteres Verfahren die Ehre gewissermaßen insoweit abgesprochen, daß er nicht mehr Mitglied einer ständischen Genossenschaft seyn kann. Es ist hierauf von Seiten des Kriegs-Ministers erwiedert worden, ob man denn verlange, daß nun ein solcher Ausspruch noch der Rehabilitation der ständischen Versammlung unterlegt werden solle, und es ist darauf allerdings zu entgegnen: wie wird es denn nun gehalten, wenn seitens der ständischen Versammlung Jemand nach dem vorliegenden Paragraphen des Gesetzes nicht mehr für würdig erachtet wird, in ihrer Mitte zu sitzen? scheidet er auch ohne Weiteres aus dem Offizierstande, oder bedarf es dazu eines weiteren Verfahrens? Die gesetzlichen Bestimmungen liegen so, daß es in diesem Falle eines weiteren Verfahrens vor dem Ehrengerichte von Offizieren bedarf, und ich theile vollkommen die Ansicht des Kriegs-Ministers, daß, wenn eine ständische Versammlung sich in dieser Weise geäußert hat, anzunehmen ist, daß das Ehrengericht unzweifelhaft einen solchen nicht mehr für würdig erachten wird, sich in der Mitte des Offizierstandes zu befinden. Es scheint mir aber die Parität zu fehlen. Der Ausspruch einer ehrenwerthen Genossenschaft wird gewiß für die andere ein großes Motiv und vielleicht entscheidend seyn, ihn auch nicht ferner in ihrer Mitte zu sehen. Aber die Wirkung des Ausspruchs ist dennoch eine verschiedene. Der Ausspruch der einen Genossenschaft, des Offizierkorps, welchem das Individuum angehört, spricht aus, es sey dazu nicht mehr würdig, und dadurch scheidet es ohne weitere Cognition der anderen Genossenschaft auch aus dieser aus, während, wenn es durch den Ausspruch der ständischen Versammlung aus ihrer Mitte ausscheidet, der Genossenschaft der Offiziere eine weitere Cognition noch zusteht, ob es auch aus dem Militairdienste entlassen werden soll. Es fragt sich also hiernach, ob sich nicht ein Weg finden ließe, um auch in dieser Beziehung eine vollkommene Parität herbeizuführen? Ich glaube, es möchte gut seyn, diese beiden Punkte noch näher zu beleuchten, dann würde sich vielleicht eine Annäherung vermitteln lassen.

Kriegs-Minister von Boyen: Ich werde von den beiden Punkten, die der geehrte Redner so eben angeführt hat, den letzteren als den wichtigeren nehmen. Ich glaube im Allgemeinen, daß es schwer seyn wird, dafür einen Weg zu finden, weil ein solcher schon gesetzlich da ist. Ich muß bitten, die Kriegs-Artikel und das Kriegs-Gesetz zur Hand zu nehmen. Einmal können wir Keinen als gemeinen Soldaten annehmen, welcher ehrlose Handlungen begangen hat. Dies ist der eine Fall, und da steht schon gesetzlich fest, daß ein Jeder, der in einem höheren Stande ein solches Vergehen begeht, von dem Soldatenstande verbannt wird. Es findet noch eine weitere Praxis statt, die nie eine Einwendung gefunden hat. Wenn die Civilgerichte einen Soldaten wegen ehrloser Handlungen zu Strafen, z. B. Zuchthaus, Festungs-Arbeit, verurtheilen, so wird er ohne weitere Frage, ob das Civilgericht die Strafe auf ihn ausgedehnt hat oder nicht, aus dem Soldatenstande entfernt. Es ist also durch Gesetzes-Vorschriften begründet, daß ein solcher Mann, der für ehrlos erklärt wird, nicht im Soldatenstande bleiben kann. Es ist dieser Punkt schon beinahe seit 40 Jahren durchgeführt worden und hat keine Schwierigkeiten gegeben. Wo beim Entlassen ein Bedenken entstehen könnte, da glaube ich wenige Worte anführen zu können, die ich in meinem Vortrage sagte. Ein Entlassen hat weiter keine bürgerliche Folge, als daß er seiner Stelle und der Ansprüche auf Versorgung beraubt wird, und man muß, glaube ich, es dem Gefühle einer Körperschaft überlassen, ob sie einen solchen Mann wählt oder nicht.

Graf von Arnim: Ich lege auf diesen letzteren Punkt ein besonderes Gewicht deshalb, weil ich selbst die Ehre habe, dem Stande der Landwehr-Offiziere anzugehören, und weil ich Gelegenheit gehabt habe, in einem einzelnen Falle das Recht auszuüben, was hier dem Ehrenrathe zugetheilt ist. Danach halte ich es wünschenswerth, nicht durch die Anknüpfung zu großer bürgerlicher Nachtheile den Ausspruch der Ehrengerichte auf Entlassung aus dem Dienste indirekt zu erschweren. Ich kann mir sehr wohl den Fall denken, daß das Ehrengericht die Ueberzeugung hätte: der Mann taugt nicht zu einem Offizier, er muß den Offizierstand verlassen. Der Fall, welcher vorliegt, ist kein Fall, welcher die Ehre befleckt, der Mann ist aber nicht geeignet, länger im Offizierstande zu verweilen. Nun tritt dem Ehrengerichte aber die Folge künftighin entgegen, daß dieser Mann hierdurch ohne Weiteres als bescholten zu betrachten und aus allen ständischen Versammlungen ausgeschlossen ist und gewissermaßen öffentlich beschimpft dasteht. Ich glaube, daß die Ehrengerichte in viel besserer Lage wären, wenn ihr Ausspruch auf Entlassung nicht in allen Fällen so schwere Folgen hätte. Es wäre dadurch das Interesse des Offizierstandes wesentlich gewahrt; es kann vermieden werden, daß Mitglieder in seiner Mitte bleiben, von denen sehr zu wünschen ist, daß sie ausscheiden. Ich lege Gewicht auf diese beiden Rücksichten, und ich glaube, wenn Punkt b wegfällt, daß dies geschehen kann ohne Beeinträchtigung der einen oder anderen Verordnung.

Prinz von Preußen: Nur Aufklärung eines Faktums, was den Passus der Entlassung aus dem Dienste betrifft. Die Entlassung aus dem Dienste schließt nicht ein, wieder in denselben eintreten zu können. Se. Majestät hat sehr vielen Offizieren, welche aus dem Dienste entlassen worden waren, den Eintritt als Gemeine in die Armee gestattet, und ohne Examen arbeiten sie sich bei guter ehrenhafter Aufführung zum Offiziere herauf. Sobald sie wieder Offiziere sind, ist die frühere Schuld abgethan. Das Mitleid, was die Versammlung leiten möchte, ist auf junge Offiziere gerichtet, die nach einer Entlassung nicht mehr wissen, was aus ihnen werden soll. Für diese ist der Fall gedacht, den ich anführte, daß sie von unten wieder zu dienen anfangen und sich selbst rehabilitiren. Was die höheren Offiziere betrifft, muß ich bemerken, daß, so lange ich die Ehre habe, der Armee anzugehören, mir kein einziger Fall bekannt ist, wo Ehrengerichte sich über den Lieutenants-Stand hinaus erstreckt hätten. Sollte das Unglück sich ereignen, daß sich höhere Offiziere dem Ehrengerichte unterwerfen müssen, so gehören sie einer Altersklasse an, wo man über dieselben ein festes Urtheil hat, und da wird das Mitleid kaum in Anspruch genommen werden. Weil diese Männer in vorgerücktem Alter sind, so bedarf es für solche nicht der Rehabilitation, die bei jüngeren Offizieren angegeben ist, welche für einen Jugendstreich gerechte Strafe erlitten. Nun, glaube ich, würde eine mildernde Rücksicht für diese darin liegen, daß ausgesprochen würde: so lange sie nicht auf irgend eine Art eine Rehabilitation sich erworben haben, müssen sie von der Standschaft ausgeschlossen werden.

Graf zu Dohna-Schlodien: Gewiß Jeder, der einem Ehrengerichte beigewohnt hat, wird die Ueberzeugung gewonnen haben, daß dabei mit Milde und Nachsicht verfahren wird. Es wird jedes Mitglied dieses Gerichts Anstand nehmen, ein Urtheil über einen Kameraden zu fällen, wodurch oft dessen moralische Existenz vernichtet und die materielle gefährdet wird. Dennoch kann man sich wohl Fälle denken, wo die durch das Ehrengericht bestraften Vergehungen nicht auch die Unfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte bedingten. Einen solchen Fall kann ich mir aber da nicht denken, wo als Urtheil erkannt ist: Ausstoßung aus dem Offizier-Stande. Bei den anderen ehrengerichtlichen Strafen aber, bei denen sich allerdings Bedenken erheben könnten, würden sich, glaube ich, diese Bedenken beseitigen lassen, ohne daß man dem Prinzip, welches der Gesetz-Entwurf aufstellt, entgegentritt. Wenn nämlich die übrigen Fälle der Strafen, welche die ehrengerichtliche Verordnung angibt, in §. 6 des Gesetz-Entwurfes aufgenommen würden, wo es sich darum handelt, daß ständische Rechte ruhen, und es würden also bei allen denjenigen Personen, die durch eine

dieser Strafen betroffen werden, die ständischen Rechte so lange ruhen, bis die betreffende ständische Versammlung sich darüber ausgesprochen hat, ob die durch das Ehrengericht bestraften Vergehungen die Bescholtenheit zur Folge haben oder nicht.

Marschall: Ich habe nicht recht entnommen, ob der Graf v. Arnim das Amendement gestellt hat, daß Litt. b. aus §. 4 des Gesetzes wegfallen möchte.

Graf v. Arnim: Ich weiß nicht, ob der Gegenstand genügend aufgeklärt ist. Ich habe angeführt, daß mir nach den gefallenen Aeußerungen die Auffassung des Punktes b. in Bezug auf die Mängel der Ehrenhaftigkeit nicht vollständig präzisirt zu seyn scheint, indem die Folgen, die der Herr Kriegsminister als daran geknüpft bezeichnete, nicht unbedingt Anrüchigkeit in sich enthalten. Ich hoffte, mich durch den Lauf der Debatte näher davon zu überzeugen. Ich bin der Ansicht, daß man sich erinnern sollte, daß der Punkt b. zu denen gehört, die darauf hinzielen, Offiziere aus dem Offizierstande zu entlassen, die sich den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entsprechend benehmen. Ich würde in solchem Falle als Amendement stellen, Punkt b. wegzulassen.

Eine Stimme: Ich habe schon darauf angetragen, daß b. d. e. wegfalle; vorläufig könnte es daher auf b. beschränkt werden.

Marschall: Wenn darauf beharrt wird, so käme es darauf an, ob dieser Antrag die gesetzliche Unterstützung findet.

Die vorige Stimme: Wenn die Debatte beendigt seyn wird.

Graf Solms-Baruth: Was ich sagen wollte, paßt jetzt nicht mehr, mein Antrag geht dahin, den Vorschlag der Majorität anzunehmen. Ich wollte Einiges anführen, was indeß durch das Amendement unnöthig geworden ist.

Fürst Radziwill: Ich muß mich gegen jedes Amendement aussprechen, und komme darauf zurück, daß in dem ganzen Laufe der Debatte sehr häufig bei Partikularisirung der Fälle das eine Bedenken der hohen Kurie gegen den ganzen Paragraphen, welcher über Ehrengerichte handelt, meist nur in speziellen Fällen und Vermuthungen ausgesprochen worden ist. Ich halte mich an das Prinzip, welches im Abtheilungs-Gutachten richtig ausgesprochen ist, an das der Präjudikate. Alle ehrengerichtlichen Bestimmungen sind Judikate, und ich wünschte, daß dies prinzipaliter aufgeführt würde, nicht beiläufig, und als Grundsatz leiten müsse. Es ist ein Urtheilsspruch, an dessen Rechtsgültigkeit nicht zu zweifeln ist; diesen einem Verfahren zu unterwerfen, das dieselbe in Zweifel stellen könnte, würde für unseren Kriegsherrn und Monarchen eine sehr üble Stellung zu involviren scheinen. Wir müssen näher betrachten, wie die Ehrengerichte abgehalten werden, nicht nur von Standesgenossen allein, sondern unter Zuziehung von Rechtsverständigen werden sie abgehalten, sie gehen dann an eine höhere Behörde, in welcher Rechtsverständige sich befinden, und die ein Gutachten hierüber angibt; dann kommt es erst an Se. Majestät und erhält Bestätigung oder auch wohl eine Milderung. Es scheinen mir hierbei alle Formen gewahrt, die einen solchen Urtheilsspruch [illegible] müssen. Ein solcher Urtheilsspruch unterscheid[illegible] in der Form von einem kriegsrichterlichen Spru[illegible] hat vorhin der Referent Kriminal- und Kriegs-Gericht[illegible] eine Kategorie gebracht, sie sind indessen wesentlich [illegible]en; es sind die Kriminal-Fälle in den Kriegs-Ar[illegible] enthalten, aber auch die von rein militärischer Natur. [illegible]lle, welche über den Gegenstand gesprochen haben, haben a[illegible]kannt, daß kriminal- und kriegsgerichtliche Präjudikate gültig wären. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß in anderen Ländern, in anderen Heerverfassungen die Vergehen, worüber bei uns ehrengerichtlich abgeurtheilt wird, kriegsgerichtlich beurtheilt werden. Es ist mir erinnerlich, daß in einem Lande, in England, die Fälle, die bei uns ehrengerichtlich abgeurtheilt werden, dem Kriegsgerichte in nur allgemeinen Kategorieen vorliegen, unter denen des Betragens, welches sich für Offiziere und Männer von Ehre nicht ziemt. Die Gegenstände, die bei uns ehre[illegible]gerichtlich behandelt werden, unterscheiden sich also hierin nu[illegible]durch, daß der Gerichtshof, der über diese Kategorieen [illegible]hat, eine viel freisinnigere Form hat, als die Kr[illegible]sgerichte. Es ist namentlich darüber gesprochen worden, daß der Punkt b in den kriegsgerichtlichen Abtheilungen wohl eine Menge von Fällen enthalten könne, bei denen der Ausspruch in Bezug auf die Folgen, die es für den Betroffenen in ständischen Verhältnissen hätte, sehr hart erscheinen könnte. Es mögen einzelne Fälle vorkommen, aber meiner individuellen Ueberzeugung nach können es nur sehr einzelne seyn. Es würde, was der geehrte Redner, welcher die juristische Seite der vorliegenden Frage beleuchtet, auch anerkannt hat, [illegible] endlose Partikularisirungen führen, alle möglichen Fälle solcher Art aufzuführen, würde unausführbar seyn. Die Punkte, welche unter §. 6 subsumirt werden können, sind von solcher Natur, daß rein dienstliche Vergehen mit Handlungen kollidiren können, die von Seiten des Ehrenpunktes gravirend erscheinen. Wenn wir Amendements stellen, so werden wir uns in einzelne Fälle einlassen müssen, von welchen abzustehen besser ist, indem wir sie dem höchsten Richter, dem Könige, unterlegen und, was früher schon von dem Chef der Militär-Verwaltung erwähnt worden ist, Se. Majestät vorbehalten bleiben kann, ein hart treffendes Urtheil und seine Folgen auf ihm vorbehaltenen Wege zu mildern. Die Ehrengerichte, mit denen ich im Laufe von 34 Jahren näher bekannt geworden bin, waren sämmtlich so, daß sich kein Zweifel in Hinsicht der Unehrenhaftigkeit des Verurtheilten erheben konnte. Unter den Fällen, die mir als die strengsten von denen bekannt sind, die ich in meiner Erfahrung erlebt habe, und solche Urtheile, die von dem Offizier-Corps der Landwehr ausgegangen sind, ein Offizier-Corps, das aus Männern aller bürgerlichen Verhältnisse zusammengesetzt ist, ein Beweis, daß der Geist, der sie spricht, der der Nation ist. Thun wir nichts, was diesen Geist im mindesten erschüttern könnte. Ich stimme gegen jedes Amendement. Die Punkte unter d und e treffen, d. Offiziere, welche aus dem Dienste geschieden sind, mit der Erlaubniß, die Uniform zu tragen; diese wird ihnen gewiß nicht abgesprochen werden, wenn sie nicht ehrenrührige Handlungen begangen haben. Es werden auf e. verabschiedete pensionirte Offiziere seyn, denen finanziell zerrüttete Verhältnisse oder andere unangenehme Verwickelung eine Entfernung aus ihrem Wohnorte zuzieht, Fälle, die von der Art seyn werden, daß eine Wahl zu ständischen Körperschaften nach Solchem wohl nicht anzunehmen seyn dürfte.

Fürst Carolath: Ich möchte ein paar Worte dem anschließen. Um eine Vereinigung herbeizuführen, hat die Majorität eine Partikularisirung versucht, wir haben aber gesehen, daß sie unmöglich blieb; wir sind in eine Menge von Widersprüchen gerathen und haben uns nicht vereinigen können.

Graf York: Wenn von einem verehrten Redner vorhin angeführt worden ist, daß man den Ausdruck Standesehre und die Berücksichtigung derselben ganz möge fallen lassen, so scheint mir dies in der Ausführung nicht ganz möglich. Die Ehrengerichte selbst, die Verordnung, die Se. Majestät gegeben hat, stellen den Punkt der Standesehre fest, und sie besteht also gegenwärtig noch, und sie besteht wahrscheinlich in der Ueberzeugung der Meisten unter uns. Eben dieser noch bestehende anerkannte Unterschied ist es auch, der mich veranlaßt, zu antworten auf eine Frage, die mehrmals in Anregung gekommen ist, ob nämlich eine Stände-Versammlung ein Urtheil, unter dem Se. Majestät Name stehe, removiren wolle? Ich würde es am allerwenigsten wagen, einen Urtheilsspruch, welcher durch die Unterschrift Sr. Majestät sanctionirt ist, nicht anerkennen zu wollen. Se. Majestät fällt dieses Urtheil aber nur in Beziehung auf die militairischen Verhältnisse, wenn das Benehmen des Verurtheilten dem Offizierstande nicht entspricht. Ich muß bemerken in Beziehung auf das Wort und den Begriff Ehre, daß es an ihr keinen kleinen und keinen großen Flecken gibt, kein Maß von mehr oder weniger, sie ist vollkommen oder gar nicht vorhanden. Das Wort, welches aus hohem und von mir höchst zu verehrendem Munde in Bezug auf den Rock des Königs beliebt wurde, veranlaßt mich, zu bemerken, daß auch der, welcher nicht die Militair-Uniform ist, der Rock des Königs ist, das Herz macht ihn dazu.

Prinz von Preußen: Ich habe gesagt: Nach gutem alten preußischen Sprachgebrauch.

Graf York: Ich bin weit entfernt, Sr. Königlichen Hoheit entgegenzutreten; ich wollte nur die Ehre, welche nach meiner Ansicht durch jenes Wort bezeichnet wird, auch für diejenigen, welche keine Uniform tragen, in Anspruch nehmen. Ich glaube, daß dieses wohl zu berücksichtigen ist bei der Betrachtung des ständischen Ehrengerichts. Davon bin ich fest durchdrungen, daß, wenn auf Jemanden irgend ein Ehrenmakel haftet, es eben gar keiner Berathung bedürfen wird; es gibt aber — ich lasse mich auf gar keine Particularisation ein — Fälle, wo der Entlassene nicht gegen die Ehre gefehlt hat, und ein solcher Mann kann wohl seiner ständischen Rechte nicht verlustig gehen.

Fürst Radziwill: Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung. Ich habe gesagt, daß eben die Fälle in einander so oscilliren, zusammenlaufen, daß sie ohne Partikularisirung nicht zu unterscheiden sind, und daß die Fälle, wo kein bürgerlicher Makel auf dem verurtheilten Offizier lasten würde, nur Ausnahmefälle seyn können, weil meist Veranlassungen mit dem dienstlichen Vergehen kombinirt sind, die das Verhältniß anders herausstellen. Also ist hauptsächlich bei dem Gesetze das Prinzip ins Auge zu fassen und zu bedenken, daß der höchste Richter dergleichen Verhältnisse auszugleichen im Stande ist.

Marschall: Es hat sich noch der Graf v. Arnim um das Wort gemeldet, dann würden wir zur Abstimmung kommen können.

Graf v. Arnim: Ich habe nur einige Worte zu erwiedern, weil hierin eine mißverständliche Auffassung meiner Aeußerung liegen könnte. Der Redner hat sich darauf berufen, daß Judikate vorlägen, die Se. Majestät bestätigt hätte, so daß es nicht möglich wäre, sie nochmals anderweiter Erwägung zu unterwerfen. Lägen Judikate, die Se. Majestät erlassen hätte, hierüber vor, daß ein Individuum bescholten sey, so würde es mir nicht in den Sinn kommen, sie nochmals einer Erwägung unterwerfen zu wollen. Es liegen aber nur Judikate vor, welche darauf lauten: den Offizier aus dem Dienst zu entlassen. Es fragt sich aber, ob das Individuum, welches aus dem Dienste zu entlassen ist, bescholten sey. Darüber spricht weder das Judikat, noch Se. Majestät. Die Frage ging dahin: Welche Fälle von b—e sind der Art, daß von selbst daraus folgt, daß Jemand nach allgemeinen Begriffen für bescholten zu erachten ist, und welche Fälle sind zweifelhaft? In den letzteren Fällen scheint es mir vollkommen logisch, daß die Genossenschaft sich darüber ausspreche, ob sie ihn für bescholten erachte. Was in Bezug auf die Partikularisirung bemerkt wurde, so will ich nichts darüber beantragt wissen, was nicht §. 4 des Gesetzes wegen der Ehrengerichte selbst scheidet. Derselbe scheidet 5 Fälle, und diese müssen wir auch scheiden können, ohne in zu große Partikularität einzugehen. Das Gesetz wegen der Ehrengerichte spricht seine Tendenz dahin aus: „Gegen diejenigen Personen, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühle oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht", einzuschreiten. Wir bewegen uns also in gesetzlichen Distinctionen, nicht in Partikularitäten.

Prinz von Preußen: Ich wollte mir eine Bemerkung erlauben über den Fall, den der Kriegs-Minister angeführt hat, in Betreff der zwei Brüder, wovon der eine aus dem Dienste entlassen und der andere entfernt worden ist. Dieses Entlassen und Entfernen scheint mir sehr bezeichnend zu seyn. Derjenige, welcher entfernt worden ist, ist nicht wieder anstellungsfähig und hat sein Verbrechen dadurch dokumentirt, daß er die Vorgesetzten belogen hat. Der andere hat gegen die Standesehre gefehlt, insofern, als er sich bei dem Schlagen des Generalmarsches nicht zu seiner Fahne gestellt hat. Ganz nackt hingestellt, kann man fragen, warum auch dieser nicht entfernt worden sey; es kommt aber eben zur Sprache, daß hier nach Ansicht des Ehrengerichtes dieser ehemalige Offizier nicht so straffällig ist; allein deshalb wird Keiner behaupten wollen, daß er nicht bescholten sey. Daraus glaube ich, geht aber der Beweis hervor, daß die Offiziere im Ehrengericht genau wissen, was ihrem Ausspruche folgt, und daß sie sehr genau die Folgen abzuwägen verstehen; daß aber ein solcher bescholten ist, kann keinem Zweifel unterliegen.

Fürst Radziwill: Ich wollte mir nur noch einmal die Bemerkung erlauben, daß eben bei den Fällen, die unter §. 6 subsumirt sind, es schwer aus einander zu halten ist, ob sie rein dienstlich oder zugleich auch unehrenhaft sind.

Graf v. Arnim: Darin liegt das stärkste Argument.

Fürst Radzwill: Daß ehrengerichtliche Urtheile über Fälle von rein dienstlichen Vergehen als exceptionell vorkommend angesehen werden können, gebe ich zu. Ich erkenne vollkommen das Logische in den Fragen des geehrten Redners von vorhin an, aber ich glaube, daß die Fälle, wo es aus dienstlichen Gründen geschieht, die mit Gründen, die andere Stände ebenfalls für unehrenhaft erkennen, nicht vermischt sind, so ausnahmsweise Fälle sind, daß es mir bedenklich erscheint, auf solche Fälle ein Amendement zu stellen, um so mehr, als der höchste Gesetzgeber, welcher den Ausspruch des Ehrengerichtes nach vorhergegangenem Vortrage bestätigt hat, es noch immer in der Hand behält, die mildernden Folgen eintreten zu lassen, welche eine etwa vorhandene zu große Strenge in dem Ausspruche nach sich ziehen würde.

Graf v. Arnim: Ich glaube, gerade dieses Argument zeigt, daß der Fall vorkommen kann, wo die Distinctionen bei dem Richterspruche nicht zureichen, um zu entscheiden, ob die Verhältnisse des Offizierstandes oder Mangel der Ehrenhaftigkeit die Entlassung motivirte. Dies scheint mir dafür zu sprechen, daß, wenn es so ist, es dem Gefühle der Standschaft überlassen werde, welcher der Betheiligte angehört, welche Folgerungen sie in Bezug auf die Unbescholtenheit ziehen will, weil sich das Ehrengericht nicht über diesen Punkt ausspricht.

Marschall: Jetzt wird der Herr Referent das Wort nehmen, und dann wird sich ergeben, ob wir zur Abstimmung kommen können.

Graf v. Arnim: Ich weiß nicht, ob von anderer Seite ein spezielles Amendement gestellt wird. Ich kann es nach dem bisher Gesagten, meiner Ansicht nach, nicht anders formuliren, als daß ich glaube, es sey nothwendig, daß in den Fällen, wo auf Grund des §. 4 b. Offiziere aus dem Dienste entlassen werden, die Verhandlungen demnächst der ständischen Körperschaft mitgetheilt werden, um sich darüber auszusprechen, ob sie darin eine Bescholtenheit des Entlassenen erkennt. Ich setze, wie gesagt, voraus, daß dies in dem Ausspruch des Gerichtes, der von Sr. Majestät dem Könige bestätigt wird, nicht ausgesprochen liegt; sonst würde mir die nachträgliche Cognition der ständischen Körperschaft nicht in den Sinn kommen. Wenn es aber nicht darin liegt, so glaube ich, ist es angemessen, den Zweifel der ständischen Körperschaft zur Entscheidung zu überlassen.

Graf Dohna-Lauck: Ich habe das Amendement gestellt, daß Punkt b. weggelassen werde. Ich schließe mich indeß der Modifikation durch den Grafen v. Arnim an.

Prinz Wilhelm von Preußen: Ich will nur bemerken, daß ich mich der Ansicht des Prinzen von Preußen und des Herrn Kriegs-Ministers anschließe.

Prinz Albrecht von Preußen: Ich glaube, es gibt nur eine Ehre, meine Herren, und ich hoffe, Sie stimmen darin sämmtlich mit mir überein. Wenn ich die Versammlung richtig verstanden habe, so handelt es sich darum, ob Offiziere, welche aus dem Offizierstande entfernt worden sind, ob verabschiedete und dann ehrengerichtlich verurtheilte Offiziere, auf denen ein Makel haftet, in die Ständeversammlung aufzunehmen sind. Ich glaube doch nicht, daß darüber Zweifel seyn können — wäre dies, so ließe sich die Ehre ja so oder so wenden. Will man die Gültigkeit der Ehrengerichte angreifen? Ich denke, wir haben viele Beispiele, daß die Ehrengerichte vollständig gerecht geurtheilt haben in ihren Sprüchen — und wir können um so mehr das Vertrauen hierauf festhalten, da Se. Majestät der König die Urtheile der Ehrengerichte prüft und bestätigt. Ich wiederhole, der Erfolg hat wohl hinlänglich bewiesen, daß die Errichtung der Ehrengerichte günstig gewesen ist. In dieser Ueberzeugung bin ich auch mit dem, was vorhin geäußert worden ist, damit, daß Stände über Stände richten sollen, vollkommen einverstanden; aber ich bin der Ansicht, daß jeder Stand dies nur in seiner Sphäre, nur über ein Mitglied eben seines Standes thun darf, und halte jedenfalls fest, daß die sub c und d des §. 4 der Verordnung über Ehrengerichte verurtheilten Offiziere nie, ehe sie nicht rehabilitirt worden sind, in ständische Versammlungen eintreten können.

Referent v. Keltsch: Die einzelnen Punkte, welche ich am Schluß der Debatte beleuchten wollte, sind bereits so erläutert worden, daß ich es für überflüssig halte, das Wort darüber zu ergreifen. Es ist im Laufe der Debatte darauf hingewiesen worden, daß man bei Gegenständen der Gesetzgebung den Gesammtstandpunkt ins Auge fassen müsse, und daß man zu vermeiden habe, sich ins Einzelne zu verlieren. Diesem Grundsatze trete ich vollkommen bei, und ich habe ihm folgend, noch einige Bemerkungen zu machen. Ich glaube, daß diejenigen, welche Bedenken tragen, dem Entwurfe in Betreff der militärischen Ehrengerichte ohne Weiteres beizutreten, wohl kaum die Meinung haben, dem Institute der Militairgerichte entgegentreten zu wollen. Ich erkläre, daß mir dies ganz fremd ist. Ich bin davon durchdrungen, daß das Institut der militairischen Ehrengerichte ein unendlich wichtiges ist, namentlich für Preußen. Ich erkenne ferner an, daß es sich auch sehr bewährt hat. Ich will davon absehen, ob sich in einzelnen Fällen nicht Mängel gezeigt haben. Es würde dies nichts Anderes bedeuten, als daß es sich, wie jedes andere menschliche Institut, in manchen Fällen schwach gezeigt haben könnte. Ich glaube,

daß es vielleicht eine der wohlthätigen Folgen der Debatte seyn wird, daß die gesetzlichen Bestimmungen der militairischen Ehrengerichte, wo sie sich als zu unbestimmt gezeigt haben möchten, weiterer Prüfung unterliegen werden, und dadurch würde eine größere Vervollkommnung der militairischen Ehrengerichte herbeigeführt werden. Wenn ich dieses annehme, so würde ich um so eher ohne Bedenken dem jetzigen Entwurf beitreten können, weil ich glaube, daß dann um so seltener Kollisionen in ständischen Verhältnissen zu besorgen wären. Aber gerade weil ich dem Institute der militärischen Ehrengerichte an sich vollkommene Anerkennung zuwende, weil ich der Ansicht bin, daß es auf einem sehr hohen Prinzip beruht, so wünsche ich, daß dasselbe auch auf der ganzen Höhe seines Prinzips erhalten werde. Ich glaube aber, daß die militairischen Ehrengerichte nur dann auf dieser ihrer Höhe gesichert bleiben, wenn man dafür sorgt, daß sie von politischen Beziehungen fern gehalten bleiben, und wenn man sie davor bewahrt, daß sie bei ihren Aussprüchen auf andere rein bürgerliche Wirkungen und Folgen ihrer Urtheile Rücksicht zu nehmen haben. Ich glaube also, gerade im eigenen Interesse der militairischen Ehrengerichte eher dafür sprechen zu müssen, daß man ihren Beurtheilungen keine Wirkung in ständischen Verhältnissen beilegt. Wenn ich aber so dem Prinzipe für die militairischen Ehrengerichte meine Huldigung gezollt habe, so mache ich auch auf der anderen Seite darauf aufmerksam, daß es kein besseres Erziehungsmittel für unsere ständischen Verhältnisse geben kann, als wenn wir dasselbe Prinzip in möglichster Reinheit auch für die letzteren erreichen können. Dies glaube ist, ist nur möglich, wenn wir die ständischen Genossenschaften so stellen, daß ihr eigenes Urtheil über die Ehrenhaftigkeit ihrer Genossen niemals von dem Ausspruche der Genossenschaft anderer Kreise abhängig gemacht werde.

Marschall: Wir können nun zur Abstimmung kommen. Die Frage wird gerichtet werden auf den Antrag der Majorität der Abtheilung und wird durch Sitzenbleiben und Aufstehen beantwortet werden.

Fürst v. Lychnowski: Werden Ew. Durchlaucht nicht mit dem Amendement anfangen, nach der in der anderen Versammlung von Ihnen beliebten und als Norm aufgestellten Maxime? Ew. Durchlaucht haben am 6. Mai gesagt, daß die Amendements dem Haupt-Antrage vorauszugehen haben.

Marschall: An einem anderen Orte ist gesagt worden — ich halte für nothwendig, darauf zurückzukommen — daß es hierüber keine Regel geben kann, ob man das Eine zuerst und das Andere zuletzt nimmt. Wenn eine feste Regel aufgestellt werden sollte, so würde ich sie eben wegen dieser Unabänderlichkeit für unrichtig halten müssen. Steht aber fest, wie in diesem Falle, daß die Majorität des Ausschusses in ihrer Meinung beharrt; steht es fest, daß der Referent selbst einverstanden ist mit der Fragestellung, die dem Marschall die passendste scheint, und daß derjenige, von welchem der Abänderungs-Vorschlag ausgeht, ebenfalls damit einverstanden ist, so ist kein Grund abzusehen, warum der Antrag der Abtheilung nicht zuerst zur Abstimmung kommen sollte, wie dies ohnehin bei Berathung von Gesetzes-Entwürfen die Regel bilden wird.

Graf York: Ich erlaube mir zu bemerken, daß wir mehrere andere Punkte noch nicht der Berathung unterworfen haben; daher wir auch nicht darüber abstimmen können, ob der Gesetz-Entwurf angenommen oder verworfen wird.

Marschall: Es ist Alles berathen worden, was vorgebracht worden ist. Ich wüßte nicht, über welche Gegenstände sich noch die Berathung hätte erstrecken können.

Fürst Lychnowski: Das Amendement ist jetzt erst formulirt worden, und ich trage darauf an, die Versammlung zu fragen, ob von 6 Mitgliedern unterstützt wird, daß es verlesen werde.

Fürst zu Lynar: Wäre es nicht wünschenswerth, wenn wir das Amendement kennen lernten?

Marschall: Es ist nicht möglich, die Frage zu stellen, ob 6 Mitglieder darauf antragen, daß die Versammlung das höre, was sie bereits gehört hat. Uebrigens müßte ich mich auf das geehrte Mitglied beziehen, von welchem der Vorschlag ausgegangen ist, ob es der Meinung wäre, daß der Vorschlag noch nicht gehört worden sey?

Graf v. Arnim: Ich finde mich nicht veranlaßt, der Leitung der Abstimmung vorzugreifen, noch in dem vorliegenden Falle meine persönliche Meinung über die Reihefolge der des Marschalls gegenüberzustellen. Wenn die Versammlung auf mein Amendement eingehen wird, werde ich für nothwendig halten, es formulirt vorzulesen.

Marschall: Es würde sich blos um Formelung der Frage handeln, aber daß der Vorschlag nicht vernommen, nicht verstanden worden sey, das würde ich bestreiten müssen. Kommt das Amendement zur Abstimmung, so handelt es sich um die Fragestellung, die so konzis als möglich gefaßt werden muß. Wir sind also bei der Abstimmung über den Antrag der Majorität des Ausschusses, welcher hinreichend bekannt ist, so daß ich nicht nothwendig habe, ihn zu wiederholen.

Fürst Salm-Dyk: Sollte es nicht gut seyn, wenn die Verlesung des Antrages wiederholt würde?

Marschall: Der Antrag der Abtheilung geht auf Annahme der Position 2 im §. 1. Die Frage wird beantwortet werden durch das Zeichen des Aufstehens und Sitzenbleibens in der Weise, daß diejenigen Mitglieder, welche den Antrag der Majorität des Ausschusses nicht annehmen, dieses durch Aufstehen würden zu erkennen geben.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses ist gegen 15 Stimmen angenommen.

Die Fortsetzung der Berathung wird, da die Zeit weit vorgerückt ist, in der nächsten Sitzung, welche ich auf Montag um 11 Uhr anberaume, stattfinden.

Graf York: Ich ersuche die Herren, welche in der heutigen Versammlung Vorträge gehalten haben, sich hier zur Durchsicht des Protokolles morgen von 12 Uhr an einzufinden.

(Schluß der Sitzung 4½ Uhr).

Sitzung der Kurie der drei Stände am 7. Mai.

(Fortsetzung der Berathungen über die Veränderung des Reglements.)

Referent Abg. v. Katte: Wir sind bis zu dem Satz gekommen, in welchem angedeutet ist, daß der Referent Hansemann im Allgemeinen die reglementarische Bestimmung über die Zahl von Mitgliedern vermißt, welche zur rechtsgültigen Vornahme von Berathungen und Wahlen in der ständischen Versammlung gegenwärtig seyn müsse. Der Antrag wurde in der Abtheilung als begründet anerkannt und deshalb hier, als am passenden Orte, die Frage gestellt, ob die Bitte an Se. Majestät den König zu richten sey, die Bestimmung im Reglement aufzunehmen, daß eine Zahl von Abgeordneten bestimmt werde, welche zur beschlußfähigen Stärke der Versammlung anwesend seyn müsse. Um den ganzen Artikel übersehen zu können, wird es wünschenswerth seyn, daß die Vorschläge gleich mit angeführt werden über die Zahl, welche zur Beschlußnahme vorhanden seyn muß, und in dieser Beziehung ist die Abtheilung der Meinung gewesen, daß zwei Drittel der Mitglieder angenommen werden. Die Gründe dazu sind in dem Gutachten auseinandergesetzt.

(Der Antrag wird sehr bedeutend unterstützt.)

Abg. Hansemann: Es kommt darauf an, die Frage genau zu präcisiren. Viele unter uns, und nach den stattgefundenen Erörterungen gehöre ich unter sie, sind der Ansicht, daß die Bestimmungen der Provinzial-Gesetze hinsichtlich der Anzahl von Mitgliedern noch gelten. Andere haben eine entgegengesetzte Ansicht und auch seitens des Gouvernements hat man das Letztere ausgesprochen. Hieraus folgt nur zweierlei:

1) daß eine Abstimmung darüber nöthig sey, welches die Ansicht der Mehrheit dieser Versammlung über das rechtliche Bestehen der früheren Gesetze sey. Dann folgt aber
2) daraus, daß es zweckmäßig sey, auch eine Petition zu stellen in der Art, daß eine gewisse Zahl von Mitgliedern, die durch eine nähere Diskussion zu bestimmen wäre, zur Berathung dieser Gesammt-Versammlung erforderlich sey, und zwar mit dem Bemerken, daß so lange hierüber keine Bestimmungen nach dem Antrage getroffen sey, die früheren Bestimmungen noch zu Recht bestehen. Auf diese Weise haben wir einen gesetzlichen Boden, bis dahin, daß unsere Anträge konstatirt werden, und wir tragen zugleich Sorge dafür, daß jeder Konflikt mit der Regierung über die Prinzipien-Frage beseitigt werde Mein Antrag geht also dahin, daß zuvörderst darüber abgestimmt werden möge, ob die Versammlung die Ueberzeugung hat, daß die früheren Bestimmungen der Provinzial-Gesetze hinsichts des Erfordernisses eine gewisse Zahl von Mitgliedern noch zu Recht bestehen, und nachdem diese Abstimmung erfolgt ist, daß diese Bestimmungen in der Art für den Vereinigten Landtag abgeändert werden, daß für die Gesammtzahl des Vereinigten Landtages ein Minimum von Mitgliedern bestimmt werden möge, was zur Berathung und Beschlußnahme erforderlich ist.

Abg. Dittrich: Zu dem, was der geehrte Antragsteller gesagt hat, erlaube ich mir einige praktische Folgen hinzuzustellen. Wenn von den Mitgliedern aus Posen 13 wegbleiben, so würde, wenn wir auf die früheren Bestimmungen zurückgehen, die ganze hohe Versammlung nicht mehr beschlußfähig seyn. Weiter ist gesagt worden, daß in allen ständischen Versammlungen solche Bestimmungen bestehen. Ich bestreite das nicht, frage aber nur, ob eine ständische Versammlung so umfassend ist, als die gegenwärtige. Endlich scheint mir die Frage nur die: wollen wir uns Fesseln anlegen, die nicht nach Pflicht und Gewissen nöthig sind, wollen wir uns Fesseln anlegen lassen oder nicht.

Abg. Gier: Ich bin entschieden der Meinung, daß die Vorschriften für die Provinzial-Landtage hier nicht maßgebend seyn können. Die Versammlung muß dies zeither einmüthig angenommen haben; es ist bisher nicht nach der Form jener Vorschriften verfahren, es ist bei Eröffnung der Sitzungen nie gezählt und die Zahl der Anwesenden und Abwesenden im Protokolle vermerkt worden. Ich habe die Vermuthung, daß Beschlüsse gefaßt worden, die ungültig seyn würden (Zeichen des Zweifels und der Bejahung), indem die Zahl der drei Viertel nicht vorhanden war. Ich bin der Meinung, daß jene Frage nicht zur Abstimmung kommen darf, da wir kein richterliches Kollegium sind. Die Sache gehört zum Stände-Gesetz und nicht zum Reglement.

(Ruf zur Abstimmung.)

Abg. Sperling: Ob die Bestimmungen der Provinzial-Stände-Gesetze auch hier Anwendung finden, kann ich dahingestellt seyn lassen. Es ist aber wahrscheinlich ein Rechts-Grundsatz, daß, wenn für einen Fall direkte Bestimmungen nicht bestehen, diejenigen in Anwendung gebracht werden, die für einen ähnlichen Fall oder nach Analogie entscheiden. Nach diesem Rechtsgrundsatz würden die Bestimmungen für die Provinzial-Stände auch für den Vereinigten Landtag gelten, so lange nicht für diesen andere Bestimmungen getroffen werden.

Abg. Gier: Dann sind alle unsere bisherigen Protokolle falsch.

Abg. Graf v. Renard: Von einem verehrten Mitgliede aus Westfalen bin ich aufmerksam gemacht worden, daß ich von zwei Drittel Stimmen gesprochen habe, während es von drei Viertel gesprochen habe. Ich danke ihm für die Berichtigung dieses Sprachfehlers, ich werde künftig langsamer sprechen. Von einem Mitgliede aus Schlesien bin ich aufmerksam gemacht worden, daß ich die Gründe schuldig geblieben sey, weshalb das Reglement gar keine Zahl als zur Beschlußnahme erforderlich angegeben hat. Ich danke dem geehrten Mitgliede auch dafür. Die Gründe sind höchst einfach, ich bin bereit, sie zu entwickeln. Ein physisches Zwangsmittel, die Mitglieder hierher zu bringen, gibt es nicht. Das Gouvernement kann nur ein moralisches Mittel anwenden, nur die moralische Verpflichtung wird die Mitglieder veranlassen, stets und möglichst vollständig zu bleiben.

(Bravo! Ruf zur Abstimmung.)

Abg. Richter: Ich werde hoffentlich der Letzte seyn, der in dieser Angelegenheit das Wort nimmt. Indem ich dem abgehenden Redner vollkommen beitrete, mache ich darauf aufmerksam, daß bei den Bestimmungen der Provinzial-Landtage mir nicht entgangen ist, daß an einem Tage jedesmal eine Zählung der Anwesenden im Vergleich zu den Abwesenden vorgekommen ist. Wenn diese Zählung hier jedesmal stattfinden müßte, an jedem Tage der Versammlung, so wäre das eine sehr betrübende Aussicht. Der Anfang würde sich bis 1 oder 2 Uhr, ja mehrere Monate hinausschieben; so würden wir erleben den Tag Sylvester, und wir würden sehen: bauen die Sperlinge ihre Nester.

Marschall: Nachdem sich kein Redner mehr für die allgemeine Besprechung gemeldet hat, werde ich zuerst die Frage stellen, ob die Meinung angenommen wird, daß der Gegenstand gar nicht in das Reglement gehört, sondern daß er eine gesetzliche Bestimmung für die Konstituirung der Landtage sey. Sofern diese Meinung von der Mehrheit angenommen wird, würden wir zu den weiteren Fragen nicht kommen; deshalb frage ich, ob sie Unterstützung finde.

Abg. Graf v. Schwerin (vom Platz:)

(Die Bewegung in der Versammlung ist so groß, daß der Redner von den Stenographen nicht verstanden wird.) (Ruf zur Abstimmung.)

Nach nochmaliger Verlesung der Frage erfolgt die Abstimmung durch Zählen, wozu die Herren Ordner durch den Marschall aufgefordert werden.

Marschall: Wollen die Herren gütigst wieder auf Ihre Plätze sich begeben.

Sekretär v. Leipziger: 181 Stimmen haben sich für die Ansicht ausgesprochen, daß der Gegenstand nicht ins Reglement gehöre; 319 Stimmen sind dafür, daß es ins Reglement gehöre.

Marschall: Da nun hier zwei Drittel der Stimmen nicht erforderlich sind, weil kein Petitum vorliegt, so werden wir weiter gehen.

Eine Stimme (vom Platz): Ich glaube nicht, daß zwei Drittel der Stimmen nöthig sind.

Marschall: Das habe ich so eben gesagt.

Ich bitte abermals die Herren, ihre Plätze wieder einzunehmen, damit wir fortfahren können.

Um Alles übersehen zu können, was beantragt worden ist, werden die einzelnen Vorschläge durchzugehen seyn. Es hat noch einer der Herren Mitglieder ein Amendement vorgeschlagen. Es ist der Herr Abgeordnete Heyer.

Abg. Heyer: Ich will fragen, ob es nicht zweckmäßig ist, überhaupt erst darüber abstimmen zu lassen, ob eine Bestimmung von Sr. Majestät erbeten werden soll, daß die Zahl normirt würde. Wenn diese Frage verworfen wird, dann wird es auf mein Amendement wohl nicht ankommen, denn es betrifft nur die Frage: ob die beschlußfähige Zahl in der Hälfte oder in zwei Dritteln [illegible] soll. Wir haben den Antrag bereits gehört bis aufs Aeußerste.

Sekretär Dittrich verliest die Frage: „Soll eine Bestimmung von Sr. Majestät auf Festsetzung der Zahl, die zur gültigen Beschlußfassung beim Vereinigten Landtag nothwendig ist, erbeten werden?"

Abg. v. Saucken (vom Platze): Der Königliche Kommissar hat gesagt, es bestehe nicht. Unsere Abstimmung würde sehr erleichtert werden, wenn der Königl. Kommissar die Güte hätte, uns zu sagen, was gültig ist, wenn wir uns nichts erbitten; ob andere und welche gesetzliche Bestimmungen gelten.

Landtags-Kommissar: Im ständischen Gesetz ist, wie ich schon erwähnt, hierüber keine Vorsicht getroffen; ob, wie von einem verehrten Redner behauptet worden ist, die gemeinrechtlichen Vorschriften gelten, ob namentlich die Bestimmungen des Allg. Landrechts über die Fassung korporativer Beschlüsse anwendbar sind oder nicht, wage ich hier nicht zu entscheiden.

Abg. Hansemann: Darf ich den Herrn Landtags-Marschall bitten, die Fragestellung zum voraus darauf zu richten, ob man sich nicht zuerst der von den Abgeordneten von Westfalen ausgesprochenen Ansicht anschließen wolle, daß die provinzialständischen Gesetze in dieser Beziehung ihre Anwendung finden, insofern nicht Anderes in verfassungsmäßiger Weise bestimmt worden ist? Ich bin so frei, meinen desfallsigen Antrag dem Herrn Landtags-Marschall zu überreichen.

Abg. v. Veltheim: Nur ein paar Worte von meinem Sitze aus. Ich glaube, daß wir unmöglich eine solche Frage zur Abstimmung stellen können. Meine Herren! Die Frage, ob ein Gesetz zu Recht bestehe, kann nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden, und wenn Sie zehnmal beschließen, es bestehe nicht zu Recht, so würde dies auf die Rechtsbeständigkeit des Gesetzes nicht den leisesten Einfluß haben. Erlauben Sie mir ein vielleicht unparlamentarisches Gleichniß. Wenn Sie die Frage zur Diskussion stellen, ob 2 mal 2 gleich 4 ist, und Sie beschließen, es macht 5, so wird es doch nichtsdestoweniger nur 4 seyn. (Allgemeine Heiterkeit.)

Abg. v. Auerswald: Es besteht ein Mißverständniß. Ein Antrag wurde nicht gestellt, ob die Gesetze rechtsbeständig sind, sondern, wie ich verstanden habe, soll die Frage entschieden werden, ob sie auf den Vereinigten Landtag Anwendung finden.

Abg. v. Veltheim: Für den Vereinigten Landtag kann unmöglich eine Bestimmung Anwendung finden, die nicht zu Recht besteht.

(Fortsetzung in der Beilage.)